

Satzung über den Erlass von Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Rösrath

Änderungen:

Satzung über den Erlass von Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Rösrath

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 04. Juni 1963 (GVBl. NW S. 203) hat der Rat der Gemeinde Rösrath in seiner Sitzung am 21.07.1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Rösrath werden in den Kreisausgaben für den Rheinisch-Bergischen Kreis folgender Tageszeitungen

- a) Bergische Landeszeitung
- b) Kölner-Stadtanzeiger -Ausgabe Rn-

veröffentlicht.

§ 2

Die Zuständigkeit zum Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Rösrath wird auf den Gemeindedirektor übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rösrath-Hoffnungsthal, den 21.07.1965

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde Rösrath

Schiffbauer
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über den Erlass von Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Rösrath wurde am 31. Juli 1965 im Kölner Stadtanzeiger in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. August 1965 in Kraft.